



HAUSANSCHRIFT

Karaoli & Dimitriou 3
10675 Athen-Kolonaki

POSTANSCHRIFT

Postfach 1175, 101 10 Athen

INTERNET: www.athen.diplo.de

E-mail: info@athen.diplo.de

TEL 0030-210-7285-111

FAX 0030-210-7285-334

M E R K B L A T T

zur Außerbetriebsetzung ins Ausland verbrachter Kraftfahrzeuge (KFZ) und zu
Auskünften aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)
(Angaben ohne Gewähr) – Stand Januar 2013

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge hatten sich auch die für die Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen (KFZ) maßgeblichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ab 01.10.2005 geändert. Am 01.03.2007 trat die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft, durch die die zulassungstechnischen Regelungen aus der StVZO herausgelöst wurden.

Nach § 13 FZV (zuvor § 27 Abs. 1 StVZO) müssen die Angaben in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die unverzügliche Meldepflicht über eine Veräußerung trifft Verkäufer und Käufer gleichermaßen. Daher ist ein KFZ nach seiner Veräußerung grundsätzlich unverzüglich bei der Zulassungsbehörde in Deutschland umzumelden. Ist eine Ausfuhr beabsichtigt, kommt ggfs. ein Ausfuhrkennzeichen in Betracht.

Nur in Ausnahmefällen kann die Außerbetriebsetzung eines KFZ durch eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Verfahren bei der Botschaft Athen

Die Botschaft nimmt die Außerbetriebsetzung eines KFZ ausschließlich in folgenden Fällen vor:

- a) Aufgrund eines Amtshilfeersuchens durch eine deutsche Zulassungsstelle;
- b) Aufgrund einer offiziellen Mitteilung einer griechischen Behörde (Zoll oder Straßenverkehrsamt) über die in Griechenland erfolgte zollrechtliche Abfertigung bzw. Zulassung;
- c) Bei persönlicher Vorsprache des in den deutschen Fahrzeugdokumenten eingetragenen Fahrzeughalters in der Botschaft;

Zur Außerbetriebsetzung eines KFZ in der Botschaft sind die beiden Kennzeichenschilder und alle Fahrzeugdokumente im Original vorzulegen. Darüber hinaus ist zum Nachweis der Haltereigenschaft in jedem Fall die Vorlage eines Ausweisdokuments in Form eines Reisepasses oder Personalausweises erforderlich. Die Gebühr für die Außerbetriebsetzung beträgt EUR 50,00. Die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft ist von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg kann unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) an Fahrzeugeigentümer erteilen, die ihr Fahrzeug im Ausland zulassen möchten:

Der Fahrzeugeigentümer wendet sich hierzu schriftlich (formlos) in deutscher oder englischer Sprache an das Kraftfahrt-Bundesamt, Sachgebiet 223, 24932 Flensburg, Fax: 0049-461-316-2800; <http://www.kba.de>